Verkaufsbedingungen

der SKT Schwarzwälder Kugel- & Rollentechnik GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Für die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung sonstiger Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen. Anders lautende Bedingungen des Bestellers sind für uns nicht verbindlich, selbst wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Bedingungen verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Unsere Verkaufsbedingungen werden auch allen künftigen Verträgen zwischen uns und unseren Bestellern zugrunde gelegt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB) bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (§ 310 Abs. 1 BGB).

2. Angebote, Angaben

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Alle Angaben in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen, Prospekten und Preislisten werden von uns sorgfältig ermittelt, sind aber ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen, um die konkrete Eignung der Waren für den beabsichtigten Einsatz festzustellen. Allein der Besteller ist für die Geeignetheit der Waren für die beabsichtigte Anwendung, Verwendung bzw. Verarbeitung verantwortlich und hat die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten.

Zu den Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen oder Gewichtsangaben geben nur branchenübliche Annäherungswerte an, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Vorstehende Ausführungen gelten auch bei Folgebestellungen.

3. Auftragsbestätigungen

Bestellungen, Abreden und Zusicherungen, auch wenn diese von unseren Vertretern abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Als rechtswirksame Bestätigung gilt auch eine computergeschriebene Bestätigung, die ohne Unterschrift gültig ist, oder eine Bestätigung per Telefax. Beanstandungen unserer Bestätigungen sind spätestens innerhalb von zehn Tagen schriftlich geltend zu machen.

4. Preise

Unsere Preisangaben lauten auf Euro bzw. auf die in der Bundesrepublik Deutschland gültige gesetzliche Währungseinheit. Die Preise gelten, sofern nichts Abweichendes vereinbart, ab unserem Werk, Tennenbronn / Schwarzwald, und verstehen sich ausschließlich der Kosten der Verpackung. Unsere Preise basieren auf aktuellen Materialpreisnotierungen, wobei

wir uns bei wesentlichen Materialpreiserhöhungen (von mehr als 10 %) eine Preisanpassung vorbehalten. Sofern die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten ab Bestellung erfolgt, sind unsere Preise freibleibend bis zum Tage der Lieferung; die Berechnung erfolgt in diesem Fall zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen. Die Mehrwertsteuer wird nach dem jeweils gültigen Satz zugerechnet.

Werden abweichend von unserem Angebot bzw. der Anfrage des Bestellers mit der Bestellung Zeichnungen, Muster, Passstücke oder Lehren geliefert, die eine umfangreichere Bearbeitung erfordern, als in unserem Angebot bzw. der Bestellung angenommen, bleibt eine Preiserhöhung vorbehalten.

5. Verpackung, Versand

Die Verpackung berechnen wir zum Selbstkostenpreis. Verpackungsmaterial nehmen wir nur zurück, sofern und soweit wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind. Kosten des Rücktransports bzw. der Rücksendung des Verpackungsmaterials übernehmen wir nicht.

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sofern der Besteller keine bestimmte Weisung erteilt, erfolgt der Versand nach unserem Ermessen ohne Gewähr für die günstigste Versandart.

6. Gefahrübergang

Sofern nichts Abweichendes vereinbart, geht die Gefahr mit Abholung oder Absendung der Ware ab Werk auf den Besteller über. Wird der Versand durch Verschulden des Bestellers verzögert, geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7. Zahlungen

Sofern nichts Abweichendes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Skonto wird nur auf den Nettowarenwert (ausschließlich Fracht, Verpackung und sonstiger Nebenkosten) gewährt. Für angefallene Kosten wie z. B. Druckunterlagen, Werkzeugkosten, sonstige Arbeitsleistungen, sind, sofern nicht abweichend vereinbart, die berechneten Beträge sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Lieferungen in das Ausland erfolgen Kasse gegen Akkreditiv oder Kasse gegen Dokumente.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit von uns nicht anerkannten bzw. nicht gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen.

Sollten Umstände eintreten, die zu einer Verschlechterung der Bonität des Bestellers führen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Bei Zielüberschreitungen können wir Verzugszinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite berechnen.

8. Lieferzeit, Mehr- oder Minderlieferungen

Angaben zur Lieferzeit sind annähernd und unverbindlich. Von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen, z. B. Maschinendefekte, Rohmaterialmangel oder Streik, entbinden uns von der Einhaltung zugesagter Liefertermine.

Eine Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, die wir zu vertreten haben, ermächtigt den Besteller erst dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn eine Lieferung bzw. Leistung auch nicht innerhalb einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist erfolgt.

Die Erbringung von Teillieferungen bzw. Teilleistungen ist uns gestattet.

Bei Sonderanfertigungen gelten Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Mengen als vertragsgerecht.

9. Annahmefrist bei Bestellung auf Abruf

Bei Bestellung auf Abruf räumen wir für den Abruf, sofern nicht abweichend vereinbart, eine Frist von maximal 12 Monaten, die am Bestellungstage anläuft, ein. Nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware zu berechnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

10. Eigentum technischer Unterlagen

Sämtliche Konstruktionsdaten, Zeichnungen sowie jegliche technischen Vorgaben und Arbeitsunterlagen der gelieferten Produkte sind unser Eigentum. Selbiges gilt ebenso für unser Knowhow und jegliche Unterlagen, für Werkzeuge, Betriebs- und Hilfsmittel, das bzw. die zur Herstellung der von uns gelieferten Produkte benötigt werden.

11. Schutzrechte, Geheimhaltung

Bezüglich patent-, muster- und markenrechtlichem Schutz erfolgen Annahme und Ausführung der Aufträge auf Gefahr des Bestellers, d. h., dieser übernimmt die Haftung, dass durch den Gebrauch von uns überlassenen Zeichnungen, Mustern etc. Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Sofern durch die Auftragsdurchführung patent-, muster- oder markenrechtlich schützenswerte Arbeitsergebnisse entstehen, stehen diese uns zu. Wir werden dem Besteller unentgeltliche Nutzungsrechte an diesen Ergebnissen übertragen, wenn die Ergebnisse eindeutig auf von dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Knowhow des Bestellers zurückzuführen sind und die Ergebnisse nicht unser Kern-Knowhow der Lager-, Rollen- bzw. Befestigungstechnik betreffen.

Wir werden uns zur Auftragsdurchführung überlassene Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc. bzw. durch die Zusammenarbeit erworbenes Wissen nicht an Dritte weitergeben, sofern und soweit nicht unser Kern-Knowhow der Lager-, Rollen- bzw. Befestigungstechnik betrof-

fen ist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, unser Kern-Knowhow für die Auftragsdurchführung für andere Besteller zu nutzen.

12. Eigentumsvorbehalt

- a) Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen. Dies gilt auch, wenn seitens des Bestellers Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- b) Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt den neuen Bestand bzw. die neue Sache unentgeltlich für uns. Die hiernach entstandenen Miteigentumsrechte geltend als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. a). Wir nehmen die Übertragung an.
- c) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen Geschäftsbedingungen, die einen diesen Bestimmungen entsprechenden umfassenden Eigentumsvorbehalt beinhalten und solange er sich nicht mit Zahlungen uns gegenüber in Verzug befindet, zu veräußern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung, wie die Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt, insbesondere gilt die Berechtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware ohne weiteres als widerrufen, wenn über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.
- d) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Abs. b) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- e) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. den vorstehenden Absätzen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den Fällen des Abs. c) Gebrauch machen. Zur anderweitigen Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Eine Verpfändung oder Sicherungs- übereignung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nicht gestattet.

- f) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Für die Bewertung der Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert als Sicherungswert maßgebend.
- g) Von einer Pfändung oder jeder anderen Gefährdung oder Beeinträchtigung unserer Eigentums- und Forderungsrechte durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der Pfändungsprotokolle oder sonstiger Unterlagen zu benachrichtigen und seinerseits alles zu tun, um unsere Rechte zu wahren.
- h) Wir sind zu den üblichen Geschäftszeiten berechtigt, das Lager und die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten, um die Vorbehaltsware zu kennzeichnen. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten umfassend zu versichern und uns die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt, wenn er seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt. Wir sind in diesem Falle berechtigt, die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten.
- i) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhalten solcher Rechte erforderlich sind.

13. Werkzeuge und Sondereinrichtungen

Sofern nichts Abweichendes vereinbart, berechnen wir für von uns hergestellte oder von uns beschaffte Werkzeuge bzw. Sondereinrichtungen Kostenanteile. Werkzeuge bzw. Sondereinrichtungen bleiben auch nach Auftragsabwicklung in unserem Besitz. Sollte sich herausstellen, dass mit den von uns erstellten bzw. von uns beschafften Werkzeugen aus fertigungstechnischen Gründen nicht produziert werden kann, haften wir nur gem. untenstehender Ziffer 15.

14. Mängelrügen, Gewährleistung

Der Besteller hat eine ordnungsgemäße Wareneingangsprüfung vorzunehmen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung, nichterkennbare Mängel unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels schriftlich und spezifiziert bei uns geltend zu machen.

Bei berechtigten Beanstandungen verpflichten wir uns nach unserer Wahl zur kostenfreien Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Gewährleistungsansprüche scheiden für Mängel aus, die erst nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Liefertag auftreten. Der Besteller kann nur vom Vertrag zurücktreten oder mindern, wenn wir nach angemessener Nachfrist von uns zu vertretende Mängel nicht beseitigt haben. Weitergehende Ersatzansprüche sind, abgesehen von der Haftung für Schäden gem. untenstehender Ziffer 15, ausgeschlossen.

15. Haftung

Unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Verträgen dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Beginn der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bzw. wegen des Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie oder einer sonstigen wesentlichen Pflichtverletzung unsererseits und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

16. Qualitätsvereinbarungen

Qualitätsvereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie separat schriftlich getroffen werden.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen, sonstige von uns zu erbringenden Leistungen und Zahlung ist Tennenbronn / Schwarzwald. Für alle im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung sonstiger Leistungen durch uns stehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die für unseren Sitz in Tennenbronn / Schwarzwald zuständigen Gerichte zuständig. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller vor den Gerichten, die für dessen Sitz zuständig sind, zu verklagen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Bestellern gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (CISG) für den internationalen Warenkauf.

18. Schlussbestimmungen

Der Besteller ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung für uns erforderlichen Daten gespeichert und von uns verwendet werden.

Sollten einzelne der vorstehend vereinbarten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Stand: Mai 2019